

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2018

———— **Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018** ————

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 2019 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 144/2018, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2018 beschlossen.

Der Präsident des
Landesverwaltungsgerichts Tirol:


Dr. Christoph Purtscher

Inhaltsverzeichnis

I.	Bericht über die Tätigkeit.....	- 1 -
1	Organisation	- 1 -
1.1	Gesetzliche Grundlagen	- 1 -
1.2	Zuständigkeiten	- 2 -
1.2.1	Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden	- 2 -
1.2.2	Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden.....	- 2 -
1.3	Spruchkörper.....	- 3 -
1.4	Personelle Situation.....	- 3 -
1.5	Sitz und Ausstattung	- 4 -
1.6	Geschäftsverteilung.....	- 4 -
1.7	Vollversammlung	- 5 -
1.8	Evidenz.....	- 5 -
1.9	PräsidentInnenkonferenz.....	- 6 -
1.10	Aus- und Weiterbildung, Richteraustausch	- 6 -
2	Aktenanfall und Erledigungen	- 7 -
2.1	Zählweise der Rechtssachen	- 7 -
2.2	Anfall von Rechtssachen.....	- 8 -
2.3	Erledigung von Rechtssachen.....	- 18 -
2.3.1	Administrativverfahren	- 18 -
2.3.2	Strafverfahren	- 19 -
2.3.3	Sonstiges	- 19 -
II.	Bilanz – Erfahrungsbericht	- 20 -
1	Verfahren	- 20 -
1.1	Anfall von Rechtssachen.....	- 20 -
1.2	Erledigung von Rechtssachen.....	- 21 -
1.3	Teilnahme an mündlichen Verhandlungen.....	- 21 -
1.4	Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher	- 21 -
1.5	Höchstgerichtliche Verfahren	- 22 -
1.5.1	Beschwerden und Revisionen.....	- 22 -
1.5.2	Normprüfungsverfahren	- 24 -
1.5.3	Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union	- 29 -
2	Sonstiges.....	- 32 -
2.1	Bilanz in Bauverfahren	- 32 -

I. Bericht über die Tätigkeit

1 Organisation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht sowie in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des siebenten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 14/2019.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet - Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2017.

Nähere Regelungen über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter¹ werden durch einfaches Gesetz getroffen - Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 144/2018.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 57/2018, einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, das VStG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

¹ Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und Art 81 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2017.

1.2 Zuständigkeiten

1.2.1 Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Durch einfaches Materiengesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Kompetenzverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.2.2 Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden²

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem

² vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 4 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

1.3 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen, so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

1.4 Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 34 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei sechs Richterinnen und ein Richter teilzeitbeschäftigt waren. Eine Landesverwaltungsrichterin stand krankheitsbedingt nicht zur Verfügung, eine weitere Landesverwaltungsrichterin wurde im Berichtsjahr zum Verwaltungsgerichtshof entsandt, sodass unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Entlastung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von

Angelegenheiten der Justizverwaltung dem Landesverwaltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im juristischen Bereich 30 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung standen.

Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 22 Personen tätig, davon zehn Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen zwei juristische Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin davon in Teilzeit, sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu fünf Juristen als Praktikanten beschäftigt.

Damit ergibt sich ein Personalstand von insgesamt 66 Personen.

1.5 Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Dort ist das Landesverwaltungsgericht im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über einen eigenen – von den Büroräumlichkeiten getrennten – Verhandlungstrakt mit insgesamt fünf Verhandlungssälen sowie einem Informationsbüro, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle und Amtskassa Verwendung findet. Einer der Verhandlungssäle ist mit einem Videokonferenzsystem ausgestattet. Im vierten Quartal des Berichtsjahres wurde eine Sicherheitsschleuse errichtet, sodass seit Jahresbeginn 2019 der öffentliche Bereich des Landesverwaltungsgerichts ausschließlich über diese Sicherheitsschleuse zugänglich ist.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand von aktuell 1.792 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht über diverse Online-Bibliotheken Zugriff auf eine Vielzahl von Zeitschriften, Sammelwerken, Kommentaren, etc.

Die EDV-technische Ausstattung insgesamt ist ausreichend.

1.6 Geschäftsverteilung

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus, für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (die anfallenden Rechtssachen) auf die Einzelrichter und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl. § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 12.12.2017 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 beschlossen; am 19.06.2018 wurde eine Änderung der Geschäftsverteilung beschlossen.

1.7 Vollversammlung

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Landesverwaltungsrichter bilden die Vollversammlung (vgl § 9 TLVwGG). Am 27.03.2018 fand eine Vollversammlung statt; dabei wurde der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 beschlossen. Am 06.11.2018 fand eine weitere Vollversammlung statt. Dies aus folgenden Gründen: Nach § 2 Abs 2 TLVwGG werden die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts (Landesverwaltungsrichter) von der Landesregierung ernannt. Vor der Ernennung ist, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, ein Dreivorschlag der Vollversammlung einzuholen. Nach Art 5 Abs 2 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts hat in diesem Zusammenhang der Präsident zur Vorbereitung der Beratung in der Vollversammlung aus dem Kreis der Landesverwaltungsrichter – nach Anhörung der Vollversammlung – einen oder mehrere Richter zu bestellen. Im Rahmen dieser weiteren Vollversammlung ist diese Anhörung erfolgt, da zu Jahresbeginn 2019 das Auswahlverfahren für die Nachbesetzung von zwei richterlichen Planstellen durchgeführt wurde.

1.8 Evidenz

Der beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts (vgl § 21 TLVwGG).

Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich mit Schlagworten versehen, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, anonymisiert und samt Rechtssätzen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – www.lvwg-tirol.gv.at – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2018 waren 6.629 Entscheidungen und Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichts Tirol im RIS veröffentlicht. Im Berichtsjahr

wurden 989 Entscheidungen sowie 154 Rechtssätze im RIS erfasst. Diese im Vergleich zu den ergangenen Erledigungen niedrige Zahl ergibt sich daraus, dass Entscheidungen in diversen Materien nicht anonymisiert bzw veröffentlicht werden. Im Bereich der sogenannten Massenverfahren (zB KFG, StVO) liegt bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, sodass die Veröffentlichung dieser Entscheidungen für den Rechtssuchenden keinen wirklichen Mehrwert bedeutet, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Veröffentlichung dieser Entscheidungen verzichtet wird.

1.9 PräsidentInnenkonferenz

Im Berichtsjahr fanden unter dem Vorsitz von Wien Konferenzen der PräsidentInnen und VizepräsidentInnen der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte statt. Sowohl die Konferenz im Frühjahr als auch die Konferenz im Herbst wurden in Wien abgehalten.

Diese Konferenzen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Neben dem Erfahrungsaustausch, der Beratung organisatorischer Belange und fachlicher Fragen wurde die bewährte Arbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen (Aus- und Fortbildung, Verfahrensrecht und Außenauftritte der Verwaltungsgerichte) fortgesetzt. Als sehr zweckmäßig hat sich auch die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen erwiesen.

Die neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben im Jahr 2017 gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Damit kann nun sichergestellt werden, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichterinnen und -richter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfinden (www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/).

1.10 Aus- und Weiterbildung, Richteraustausch

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts haben an verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die speziell für die Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelten Seminare der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation.

Darüber hinaus haben die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts bei diversen Veranstaltungen und Schulungen als Vortragende mitgewirkt; so ua im Rahmen der Grundausbildung und Fortbildung der Landes- und Gemeindebediensteten.

Zwei Landesverwaltungsrichter waren im Rahmen des EJTN-Austauschprogrammes³ für zwei Wochen in Bukarest und Brasov. Dieses Austauschprogramm – das vom Europäischen Parlament initiiert wurde – ermöglicht den Teilnehmern ua Kenntnisse über andere Justizsysteme zu erlangen und sich mit ihren Kollegen über Erfahrungen und die justizielle Praxis auszutauschen. Ein Richter und eine Richterin aus Süditalien waren im Gegenzug für zwei Wochen beim Landesverwaltungsgericht Tirol.

Eine Landesverwaltungsrichterin war während des gesamten Berichtsjahres dem Verwaltungsgerichtshof dienstzugehört.

Eine weitere Landesverwaltungsrichterin konnte schließlich im Rahmen des EJTN-Austauschprogrammes Einblicke in die Arbeit am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gewinnen.

2 Aktenanfall und Erledigungen

2.1 Zählweise der Rechtssachen

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist dazu Folgendes festzuhalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen.

In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – uU auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben.

In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt. Weiters liegt auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen dieselbe Auftraggeberentscheidung mehrere Bieter einen Nachprüfungsantrag stellen.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch das Höchstgericht werden nicht als eigenständige Rechtssachen gezählt und somit auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

³ EJTN- Europäisches Netzwerk Fortbildung

2.2 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.802 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.187 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten (= 42,4%) sowie 1.615 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten (= 57,6%).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

451	Kraftfahrgesetz
241	Straßenverkehrsordnung
102	Bundesstraßen-Mautgesetz
89	Alkoholdelikte nach der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz
81	Landes-Polizeigesetz
47	Glücksspielgesetz
46	Immissionsschutzgesetz-Luft
42	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
39	Ausländerbeschäftigungsgesetz
38	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
36	Tiroler Parkabgabegesetz
29	Tiroler Bauordnung 2018
27	Gewerbeordnung 1994
24	Tierschutzgesetz

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

292	Tiroler Bauordnung 2018
115	Tiroler Mindestsicherungsgesetz
100	Führerscheingesetz
70	Wasserrechtsgesetz 1959
67	Gewerbeordnung 1994
47	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
45	Tiroler Naturschutzgesetz 2005
38	Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996
34	Tiroler Jagdgesetz
22	Waffengesetz

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Anlagenrecht - Gewerbe

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz - StrSchG
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSRG
- Tiroler Campinggesetz 2001

<u>Akten insgesamt</u>	<u>99</u>
davon Rechtssachen nach der GewO 1994	94
davon Betriebsanlagenverfahren	36

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997 – AIVG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz – BAG
- Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG

- Notariatsordnung - NO
- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz
- Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG
- Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz - TBSFG
- Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- Tiroler Schischulgesetz 1995

Akten insgesamt 173
 davon Rechtssachen nach dem LSD-BG 42

Gruppe Vergaberecht

- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006

Akten insgesamt 18

Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz – RGG
- Tiroler Abfallgebührengesetz
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabengesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschl Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschl Verf nach dem 4. Abschnitt d I. Teiles)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausschl Verfahren nach § 10)

Akten insgesamt 93

Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975
- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
- Luftreinhaltegesetz
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

<u>Akten insgesamt</u>	<u>123</u>
davon Rechtssachen nach dem TNSchG 2005	50
Rechtssachen nach dem IG-L	46

Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikatengesetz 2011 - EZG 2011
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>114</u>
davon Rechtssachen nach dem WRG 1959	82
Rechtssachen nach dem AWG 2002	30

Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996

- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

<u>Akten insgesamt</u>	<u>54</u>
davon Rechtssachen nach dem TFLG 1996	39

Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz – DMSG
- Kostenbeitragsverordnung 2012
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018
- Tiroler Bauproduktegesetz - TBG 2016
- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 - SOG 2003

<u>Akten insgesamt</u>	<u>337</u>
davon Rechtssachen nach der TBO 2018	321

Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Marktordnungsgesetz 2007 - MOG
- Pflanzenschutzgesetz 2011
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009
- Tiermaterialienengesetz - TMG
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- Tiroler Fischereigesetz 2002
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz

- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 - TTZG 2008

<u>Akten insgesamt</u>	<u>131</u>
davon Rechtssachen nach dem TJG 2004	51
Rechtssachen nach dem LMSVG	39
Rechtssachen nach dem TSchG	28

Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz

Akten insgesamt 18

Gruppe Sicherheitsrecht

- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 1989 - BörseG
- Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- Tiroler Datenschutzgesetz 2014 - TDSG 2014
- Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

<u>Akten insgesamt</u>	<u>67</u>
davon Rechtssachen nach dem GSpG	56

Gruppe Sicherheitspolizeigesetz

- AIDS-Gesetz 1993
- Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010

- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

Akten insgesamt 150
 davon Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz 91

Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Innsbrucker Wahlordnung 2011
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 - TGWO 1994
- Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- Versammlungsgesetz 1953

Akten insgesamt 29

Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht §§ 16 oder 16a zur Anwendung gelangt)
- Integrationsgesetz - IntG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

Akten insgesamt 79
 davon Rechtssachen nach dem NAG 47

Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Epidemiegesetz 1950
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- MTD-Gesetz
- Psychotherapiegesetz
- Rezeptpflichtgesetz
- Sanitätergesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz – ZÄG
- Zahnärztekammergesetz – ZÄGKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gemeindesanitätsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBGG

Akten insgesamt 7

Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heimgesetz 2005
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Rehabilitationsgesetz
- Tiroler Teilhabegesetz

Akten insgesamt 128
davon Rechtssachen nach dem TMSG 115

Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Universitätsgesetz 2002 - UG
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Akten insgesamt 5

Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG
- Patentanwaltsgesetz
- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- Gemeindebeamtengesetz 1970
- Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- Landesbeamtengesetz 1998
- Landesbedienstetengesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Akten insgesamt 18

Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 - EisbG 1957
- Kraftfahrlineiengesetz - KfIG
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG
- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

Akten insgesamt 10

Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

Administrativverfahren:

- Führerscheingesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
- Luftfahrtgesetz - LFG
- Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafverfahren:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Akten insgesamt 238
 davon Führerscheinentzüge 72

Gruppe Gefahrgutrecht - Straße

- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

Akten insgesamt 5

Gruppe Allgemeine Rechtssachen

- Alle sonstigen Rechtssachen

Akten insgesamt 906

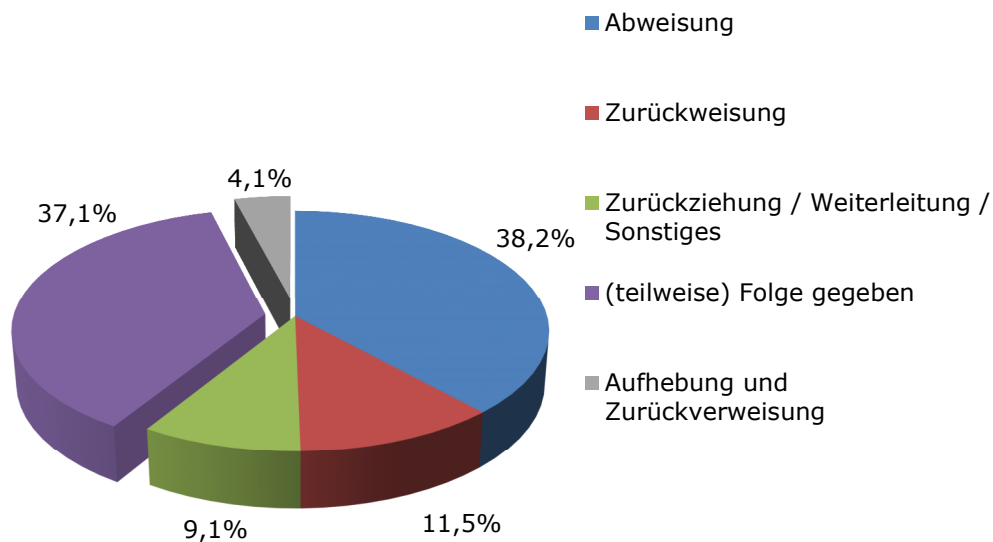
2.3 Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 2.817 Rechtssachen einer Erledigung zugeführt. 1.572 Rechtssachen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und 1.216 Rechtssachen betreffend Administrativverfahren wurden mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt (insgesamt also 2.788 Rechtssachen). In 29 Angelegenheiten erfolgte eine Weiterleitung der Beschwerde oder eine sonstige Erledigung.

Von den Erledigungen entfielen 32 auf Akten aus dem Jahr 2014 und früher, 33 auf Akten aus dem Jahr 2015, 89 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2016, 862 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2017 sowie 1.801 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2018.

2.3.1 Administrativverfahren

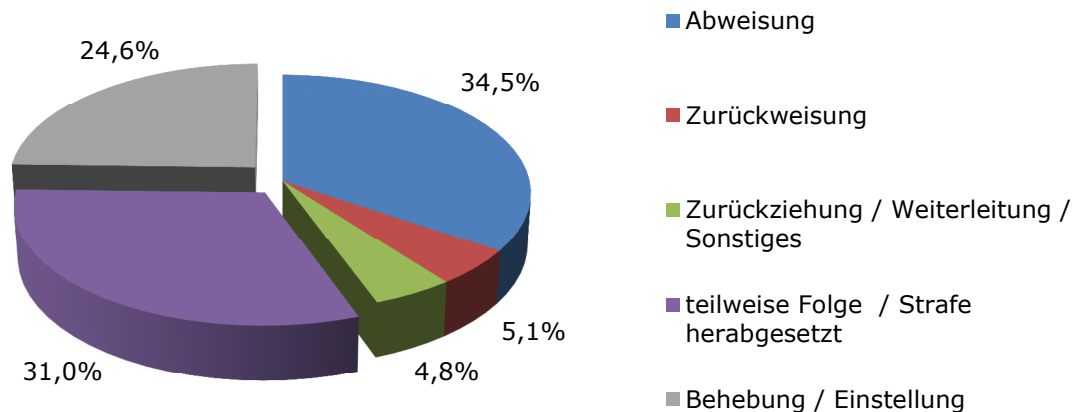
In Administrativverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 643 Fällen (38,2%) abgewiesen, in 193 Fällen (11,5%) zurückgewiesen und in 154 Fällen (9,1%) zurückgezogen, weitergeleitet oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 626 Fällen (37,1%) wurde der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben und in 69 Fällen (4,1%) ist eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt.⁴



⁴ Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer mehrfachen Zählung der einzelnen Akten führte.

2.3.2 Strafverfahren

In Strafverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 868 Fällen (34,5%) abgewiesen, in 129 Fällen (5,1%) zurückgewiesen und in 122 Fällen (4,8%) zurückgezogen, nicht behandelt oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 621 Fällen (24,6%) wurde die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt und in 780 Fällen (31,0%) wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt.⁵



2.3.3 Sonstiges

In 21 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 2.629 Fällen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 131 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision wegen Verletzung in Rechten gänzlich ausgeschlossen).

In 1.229 Verfahren (somit in 43,6% aller Fälle) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Anzahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 155.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 1.202 der Verfahren (42,7%) vor.

Im Berichtsjahr wurden 13 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Zwei Anträgen wurde stattgegeben, ein Antrag wurde als unzulässig zurückgewiesen und 10 Anträge wurden abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol betrug im Berichtsjahr 4,5 Monate.

⁵ Vgl FN 3.

II. Bilanz – Erfahrungsbericht

1 Verfahren

1.1 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind 2.802 Akten neu angefallen, um 135 Akten weniger als im Vorjahr. Damit ist der Aktenanfall im Vergleich zum Jahr 2017 um 4,6% gesunken, wobei der Rückgang hauptsächlich bei den Verwaltungsstrafverfahren zu verzeichnen war.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren liegen weiterhin bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich.

Im Jahr 2017 sind 964 Rechtssachen wegen Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bundesstraßen-Mautgesetzes angefallen. Im Berichtsjahr war in diesen Materien eine Abnahme um 170 Rechtssachen auf 794 Rechtssachen zu verzeichnen.

<u>Verkehrsrecht</u>	2017	2018
Kraftfahrzeuggesetz	567	451
Straßenverkehrsordnung	293	241
Bundesstraßen-Mautgesetz	104	102
zusammen	<u>964</u>	<u>794</u>

<u>Weitere Materien</u>	2017	2018
Alkoholdelikte nach der StVO und dem FSG	77	89
Landes-Polizeigesetz	34	81
Glücksspielgesetz	62	74
Immissionsschutzgesetz-Luft	29	46
Tiroler Bauordnung 2018	40	29

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind weiterhin im Bereich der Bauverfahren zu finden. Im Jahr 2017 sind 269 Bausachen angefallen. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Bauverfahren um 23 auf 292 angestiegen.

	2017	2018
Tiroler Bauordnung 2018	269	292
Tiroler Mindestsicherungsgesetz	142	115
Führerscheinggesetz	96	100
Wasserrechtsgesetz 1959	51	70

Gewerbeordnung 1994	69	67
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	57	47
Tiroler Naturschutzgesetz 2005	44	45

1.2 Erledigung von Rechtssachen

Im Jahr 2017 wurden 3.241 Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2018 waren es 2.788 Akten. Die Erledigungsrate ist somit im Berichtsjahr um 453 Erledigungen bzw um 14% gesunken. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass dem Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres zwei Landesverwaltungsrichterinnen nicht zur Verfügung standen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle betrug am Ende des Berichtsjahres 1.270. Am 31.12.2017 waren demgegenüber 1.285 Verfahren offen.

1.3 Teilnahme an mündlichen Verhandlungen

Die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Allerdings nehmen Behördenvertreter kaum die Möglichkeit wahr, an Beschwerdeverhandlungen teilzunehmen und sich entsprechend einzubringen. Eine Ausnahme stellen hier die Baubehörden dar, deren Vertreter regelmäßig zu den ausgeschriebenen Verhandlungen erscheinen. Es wäre durchaus zu begrüßen, wenn auch alle übrigen Behördenvertreter vermehrt die Parteirechte nutzen und an den Beschwerdeverhandlungen teilnehmen würden.

1.4 Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher

Bei 589 mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 1.132 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 125 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 5.053,12 ausbezahlt. Dabei wurden in 10 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt EUR 900,66 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben.

Zudem war in 314 Verfahren (11,3%) die Beiziehung von Sachverständigen notwendig.

In 11 Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in der Höhe von EUR 5.441,30 zur Auszahlung gebracht wurden. In weiteren sieben Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Gebühren in der Höhe von EUR 5.854,10 zur Auszahlung gelangten, welche jedoch in weiterer Folge dem Landesverwaltungsgericht Tirol wieder refundiert wurden.

In 58 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren in der Höhe von insgesamt EUR 5.893,20 zur Auszahlung gebracht wurden.

1.5 Höchstgerichtliche Verfahren

1.5.1 Beschwerden und Revisionen

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2017 insgesamt 218 außerordentliche Revisionen und 14 ordentliche Revisionen (7,2% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 183 außerordentliche und 11 ordentliche Revisionen (6,9% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Von den belangten Behörden (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG) wurden im Berichtsjahr 17 Revisionen erhoben, davon

Anzahl Behörde

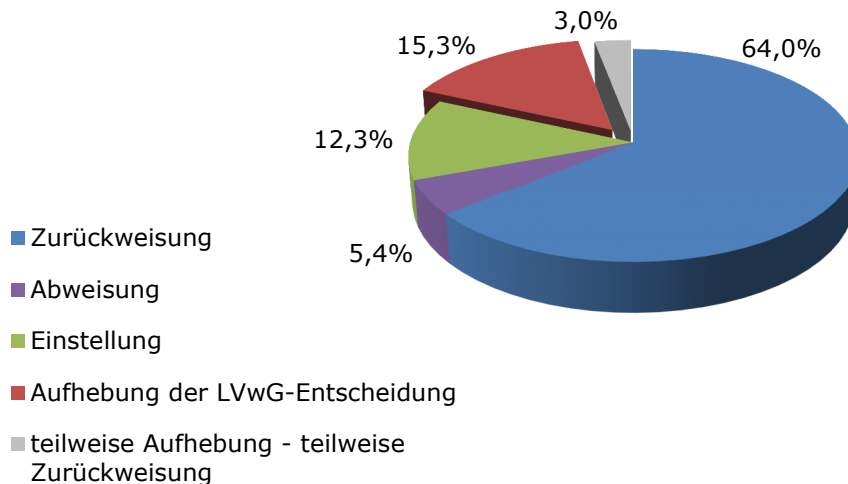
- 4 Stadtmagistrat der Landeshauptstadt Innsbruck
Tiroler Bauordnung 2018
- 3 Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck
Ausländerbeschäftigungsgesetz
Gewerbeordnung
Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 2 Tiroler Landesregierung
Staatsbürgerschaftsgesetz
- 2 Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Führerscheinggesetz
Straßenverkehrsordnung
- 2 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Bundesstraßen-Mautgesetz
- 2 Landespolizeidirektion Tirol
Glücksspielgesetz
- 1 Landeshauptmann
Abfallwirtschaftsgesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Lienz
Tierschutzgesetz

Schließlich wurden im Berichtsjahr zwei Amtsrevisionen (Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG) erhoben, davon

Anzahl Minister

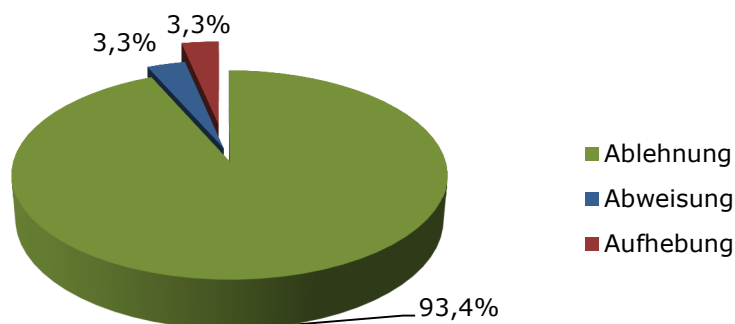
- 2 Bundesminister für Finanzen
Ausländerbeschäftigungsgesetz
Glücksspielgesetz

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 203 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 130 Fällen (64,0%) hat er die Revision zurückgewiesen; in elf Fällen (5,4%) hat er die Revision als unbegründet abgewiesen und in 25 Fällen (12,3%) wurde das Verfahren eingestellt. 31 Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (15,3%) wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. In sechs Fällen (3,0%) hat er die Entscheidung teilweise aufgehoben und die Revision teilweise zurückgewiesen.



Es wurden zwei Anträge auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof gestellt, wobei einer abgewiesen und einer zurückgewiesen wurde.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 61 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 57 Fällen (93,4%) wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, dabei wurden 47 Fälle dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. In zwei Fällen (3,3%) wurde die Beschwerde abgewiesen. In zwei Fällen (3,3%) wurden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts aufgehoben.



1.5.2 Normprüfungsverfahren

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr insgesamt 10 Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gerichtet.

V 3/2018

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge ein Verordnungsprüfungsverfahren in Bezug auf die nicht gehörige Kundmachung der in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 15.11.2016 beschlossenen Verordnung einer Fußgängerzone gemäß Art 139 Abs 4 B-VG einleiten und feststellen, dass die Verordnung im Geltungszeitraum ab ihrer Kundmachung vom 24.11.2016 bis zum 01.03.2017 gesetzwidrig war; zudem wurde ein Eventualantrag gestellt.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass die gegenständliche Verordnung nicht in der in der Verordnung festgelegten Weise kundgemacht worden sei, zumal an vier von fünf Zufahrten die Ausnahmeregelungen nicht vollständig angeführt gewesen seien.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11.06.2018 festgestellt, dass die Verordnung der Gemeinde Ischgl vom 15.11.2016, mit der die Fußgängerzone gemäß § 76a iVm § 94d Z 8 StVO 1960 eingerichtet wird, im Geltungszeitraum ab ihrer Kundmachung am 24.11.2016 bis 01.03.2017 gesetzwidrig war. Der Verfassungsgerichtshof hat begründend festgehalten, dass die tatsächlich aufgestellten Hinweisschilder die in der Verordnung festgelegte Textierung wiedergeben müssen.

V 10/2018

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge ein Verordnungsprüfungsverfahren in Bezug auf die nicht gehörige Kundmachung der in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hall in Tirol vom 28.06.2000 beschlossenen Verordnung eines Halte- und Parkverbotes einleiten und feststellen, dass die Verordnung im Geltungszeitraum ab ihrer Kundmachung gesetzwidrig war; zudem wurde ein Eventualantrag gestellt.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass die kundgemachte räumliche Beschränkung im Widerspruch zur Verordnung stehe.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 11.06.2018 die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hall in Tirol vom 28.06.2000, betreffend ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge mit einem

amtlichen Behindertenausweis, an der Südseite der Straubstraße im Bereich des Hauses Straubstraße Nr 5, kundgemacht durch Aufstellen eines Verkehrszeichens, als gesetzwidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, dass aus dem Wortlaut der Verordnung nicht hervorgeht, dass weniger als die gesamte Südseite des – ca 18 m breiten – Hauses Straubstraße Nr 5 vom Halte- und Parkverbot erfasst werden sollte. Die zusätzlich zur Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit h StVO 1960 mit dem Rollstuhlsymbol weiters angebrachte Zusatztafel „<-- 6m -->“ entspricht nicht dem Wortlaut der Verordnung.

G 149/2018

Mit dem auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, § 10 Abs 2 AISAG in der Fassung BGBl I Nr 58/2017, in eventu § 10 Abs 2 zweiter Satz AISAG in der Fassung BGBl Nr 58/2017, als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass Bedenken dagegen bestünden, dass § 10 Abs 2 AISAG dem zuständigen Bundesminister eine „umfassende Kontrollmöglichkeit“ der erfassten Bescheide erschließe. Dies stünde im Widerspruch zum Rechtsschutzsystem des B-VG, das die Kontrolle von Bescheiden den Verwaltungsgerichten vorbehalte. Weiters stehe die amtswegige Aufhebungs- und Abänderungsbefugnis des § 10 Abs 2 AISAG als von § 68 AVG abweichende Regelung im Widerspruch zu Art 11 Abs 2 B-VG, da sie jedenfalls seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und der mit § 25a Abs 1 AISAG eingeräumten Amtsbeschwerdebefugnis des zuständigen Bundesministers an das Landesverwaltungsgericht nicht mehr „unerlässlich“ im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Antrag mit Erkenntnis vom 21. Juli 2018 abgewiesen.

V 34/2018

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.06.2008, ZI 120-2-2283/08, mit welcher für das Ortsgebiet von Wörgl eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erlassen wird, als gesetzwidrig aufzuheben, in eventu festzustellen, dass diese (allenfalls für einen bestimmten Bereich) nicht ordnungsgemäß kundgemacht sei.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat gegen diese Verordnung Bedenken sowohl ob ihrer Determiniertheit als auch ob ihrer ordnungsgemäßen Kundmachung und ihrer sachlichen Erforderlichkeit ins Treffen geführt.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Antrag mit Erkenntnis vom 13.03.2019 zurück- bzw abgewiesen.

V 35/2018

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, die Verordnung einer Bausperre des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 13.07.2017 ihrem gesamten Inhalt nach als gesetzwidrig aufzuheben; zudem wurden mehrere Eventualanträge gestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat dazu ausgeführt, dass die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen in den Zielbestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 im Zusammenhang mit der örtlichen Raumordnung genannt sei. Das Abstellen auf die im Ort Götzens ansässige Bevölkerung in der Bausperrenverordnung sei jedoch vom Gesetz nicht gedeckt, im Übrigen unsachlich und daher gleichheitswidrig.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 38/2018

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, die Verordnungen der Gemeinde Axams, mit denen für die Jahre 2009 bis 2013 die gesamte Waldumlage festgesetzt wurde, zur Gänze als gesetz- und verfassungswidrig aufzuheben, zudem wurden mehrere Eventualanträge gestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat gegen diese Verordnungen Bedenken ins Treffen geführt, zumal das Ausmaß der den Verordnungen zugrunde gelegten Ertragswaldflächen nicht das gesamte Waldbetreuungsgebiet umfasse.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 44/2018

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, Art III der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Gries am Brenner vom 13.04.2011, Zl 866, betreffend die Steinschlaggefahr im Bereich Lueg als gesetzwidrig aufzuheben

Begründend hat das Landesverwaltungsgericht Tirol ausgeführt, dass die Erlassung der gegenständlichen Verordnung zwar auf § 54 Abs 3 TGO gestützt

werden könne, diese Bestimmung jedoch keine gesetzliche Grundlage für Art III der Verordnung (für eine Verwaltungsstraf- bzw Strafsanktionsnorm) darstelle.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26.02.2019 festgestellt, dass die Wortfolge „oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen“ in Art III der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Gries am Brenner vom 13.04.2011, Z 866, betreffend die Steinschlaggefahr im Bereich Lueg, gesetzwidrig war (die Verordnung war zwischenzeitlich durch Erlassung einer neuen Verordnung außer Kraft getreten); im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen. Begründend hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass die vorliegende, der Abwehr eines örtlichen Missstandes dienende Verordnung – da ein Notstand vorlag – gemäß § 54 Abs 1 TGO erlassen wurde. Als Abwehr eines örtlichen Missstandes kann sich die vorliegende Verordnung jedoch auch – mit ausnahmsweisem Notanordnungsrecht des Bürgermeisters – auf § 18 TGO stützen, der Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen zu Verwaltungsübertretungen erklärt, die vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- zu ahnden sind (§ 18 Abs 2 TGO). Da Art III der Notverordnung ebenso eine Geldstrafe bis zu € 2.000,- vorsieht, bildet er insoweit eine bloße Wiederholung des § 18 Abs 2 TGO, der kein (selbstständiger) normativer Charakter zukommt. Die angefochtene Strafbestimmung ist daher in Ansehung der Geldstrafe durch § 18 Abs 2 TGO gedeckt. Die in Art III der Verordnung alternativ zur Geldstrafe vorgesehene Freiheitsstrafe findet hingegen weder in § 18 Abs 2 TGO noch in einer anderen Rechtsvorschrift, auf die sich der Bürgermeister im hier vorliegenden Zusammenhang berufen könnte, Deckung. Sie entbehrt daher insoweit einer gesetzlichen Grundlage.

V 52/2018

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 07.11.2008, BMVIT-138.013/0009-II/ST5/2008, betreffend die A 13 Brenner Autobahn im Bereich der Mautstelle Schönberg, als gesetzwidrig aufzuheben; zudem wurden mehrere Eventualanträge gestellt.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass ob des Fahrverbotes auf der äußerst rechten Mautspur ab km 10,718 Bedenken bezüglich der ausreichenden Determiniertheit bestünden bzw die Verordnung gesetzwidrig kundgemacht worden sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Antrag mit Erkenntnis vom 26.11.2018 ab- bzw zurückgewiesen.

V 53-54/2018

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge ein Verordnungsprüfungsverfahren in Bezug auf die nicht gehörige Kundmachung

1. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 21.01.2010 zu ZI 4-999-17-1-2009, mit der das Ortsgebiet von Hall in Tirol kundgemacht wird, sowie
2. der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 29.09.2009 gemäß § 20 Abs 2a iVm § 94d Z1 StVO 1960 über eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im gesamten Ortsgebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol, ausgenommen B 171, B 171a, L 9 und L 77 idF der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 05.07.2011,

einleiten und feststellen, dass beide Verordnungen nicht ordnungsgemäß kundgemacht sind; zudem wurden mehrere Eventualanträge gestellt.

Das Landesverwaltungsgericht hat diesen Antrag damit begründet, dass das Hinweiszeichen „Ortstafel“ auf der B 171 in Fahrtrichtung Osten bei Strkm 70,560 angebracht sei. In den Verordnungen sei allerdings verfügt, dass dieses bei Strkm 70,549 anzubringen sei, sodass eine signifikante Abweichung vorliege.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26.11.2018 festgestellt, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Verfügung des Ortsgebietes der Stadtgemeinde Hall in Tirol und die Verordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol über eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im gesamten Ortsgebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol, von ihrem Inkrafttreten am 26.03.2010 bis zu ihrem Außerkrafttreten am 12.09.2018 gesetzwidrig waren. Dies deshalb, weil die Nichtübereinstimmung des ordnungsmäßig festgelegten Beginnes des Ortsgebietes sowie der Geschwindigkeitsbeschränkung mit den tatsächlich kundgemachten Orten zu einer nicht gesetzmäßigen Kundmachung und damit zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verordnung führt.

V 52/2018

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 19.12.2013, IM-BStVO-2/2-2013, betreffend des Gebotes „Schneeketten vorgeschrieben“ auf der B 179, mangels ordnungsgemäßer Kundmachung gesetzwidrig war; zudem wurden mehrere Eventualanträge gestellt.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass in der gegenständlichen Verordnung lediglich der Beginn des Gebotes „Schneeketten vorgeschrieben“ festgelegt worden sei, jedoch nicht dessen Ende; auch eine

Kundmachung der Aufhebung des Gebotes „Schneeketten vorgeschrieben“ sei nicht erfolgt.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

1.5.3 Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Im Berichtsjahr hat das Landesverwaltungsgericht Tirol beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV eingereicht; das Verfahren wird beim EuGH zu Zahl C-230/2018 geführt.

Rechtlicher Rahmen:

Landes-Polizeigesetz, LGBl Nr 60/1976 idF LGBl Nr 56/2017:

„§ 19a Überwachung und Schließung eines Bordells

...

(3) Besteht aufgrund konkreter Tatsachen der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs 2 und ist anzunehmen, dass der gesetzwidrige Bordellbetrieb fortgesetzt wird, so kann die Behörde auch ohne vorangegangenes Verfahren die zur Unterbindung des Bordellbetriebes notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Schließung des Bordells, an Ort und Stelle treffen.

(4) Auf Antrag des bisherigen Betreibers oder des Eigentümers der Räume, die als Bordell verwendet wurden, hat die Behörde mit Bescheid die nach Abs 3 getroffenen Maßnahmen zu widerrufen, wenn der Antragsteller

a) eine Bordellbewilligung vorweisen kann oder

b) sicherstellen kann, dass der Betrieb des Bordells auch nach dem Widerruf der Maßnahmen nach Abs 3 nicht wieder aufgenommen wird.

..."

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen:

PI ist bulgarische Staatsangehörige und übt aufgrund einer vom Stadtmagistrat Innsbruck am 09.02.2011 ausgestellten Gewerbeberechtigung das Gewerbe der Massage aus. Sie betreibt das Massagestudio "XY".

Am Abend des 12.12.2017 führten zwei Polizeibeamte der Landespolizeidirektion Tirol eine Kontrolle im Betrieb von PI durch. Diese Kontrolle diente zur Abklärung, ob es sich beim Massagestudio "XY" um ein nicht behördlich genehmigtes Bordell handelt. Auf Grund ihrer Erhebungen gelangten die beiden

Polizeibeamten zum Eindruck, dass in dem Massagestudio auch sexuelle Dienste wie Nacktmassagen und erotische Massagen angeboten würden. Aufgrund dieser Annahme wurde am selben Tag um 20.30 Uhr das Massagestudio wegen des Verdachts einer Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs 2 des Landes-Polizeigesetzes mittels Anbringung von amtlichen Siegeln geschlossen.

Der Beschwerdeführerin wurde diese Maßnahme unmittelbar vor der Schließung mündlich mitgeteilt; es wurde ihr aber weder eine Bestätigung über die Schließung ausgehändigt noch auf sonstige Weise eine dokumentierte Begründung für die Vornahme dieser Maßnahme bekanntgegeben. Ein Protokoll über den Sachverhalt oder die Beweisaufnahme wurde seitens der Polizei nicht verfasst.

Nachdem PI am darauffolgenden Tag einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte, versuchte dieser in den nachfolgenden Tagen mehrfach Einsicht in die polizeilichen Unterlagen zu erhalten. Dies wurde ihm mit der Begründung, dass bei derartigen faktischen Amtshandlungen Akteneinsicht nicht zulässig sei und zuerst ein allfälliges Strafverfahren eingeleitet werden müsse, jedoch verwehrt.

Die Schließung des Massagestudios "XY" wurde auf Grund eines Antrags von PI am 29.12.2017 von der Landespolizeidirektion Tirol wieder aufgehoben; auch dieser Bescheid enthält weder eine Begründung für die Schließung noch für deren Aufhebung.

Mit ihrer am 18.12.2017 erhobenen Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erstrebt PI die Feststellung der Rechtswidrigkeit der faktischen Schließung ihres Betriebes.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat das Ausgangsverfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung gestellt:

- 1) *Ist Art 15 Abs 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: GRC) so zu verstehen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, die es, wie § 19a Abs 3 des Landes-Polizeigesetzes, ... , ermöglicht, dass Organe einer Behörde auch ohne vorangegangenes behördliches Verfahren Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, wie insbesondere die Schließung eines Betriebes an Ort und Stelle, treffen können, ohne dass es sich hierbei um bloß vorläufige Maßnahmen handelt.*
- 2) *Ist Art 47 der GRC, allenfalls in Verbindung mit Art 41 und Art 52 der GRC, unter dem Aspekt der Waffengleichheit und dem Aspekt eines wirksamen Rechtsbehelfes so zu verstehen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, die wie in § 19a Abs 3 und 4 des Landes-Polizeigesetzes angeordnet, faktische Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt,*

wie insbesondere Betriebsschließungen, ohne Dokumentation und ohne Bestätigung gegenüber einer betroffenen Person vorsieht.

- 3) Ist Art 47 der GRC, allenfalls in Verbindung mit Art 41 und Art 52 der GRC, unter dem Aspekt der Waffengleichheit so zu verstehen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, die wie in § 19a Abs 3 und 4 des Landes-Polizeigesetzes angeordnet, zur Aufhebung verfahrensfreier faktischer Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, wie insbesondere Betriebsschließungen, von der durch diese faktische Maßnahme betroffenen Person einen begründeten Antrag zur Aufhebung dieser Schließung fordert.*
- 4) Ist Art 47 der GRC in Verbindung mit Art 52 der GRC in Ansehung eines wirksamen Rechtsbehelfes so zu verstehen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, die wie § 19a Abs 4 des Landes-Polizeigesetzes bei einer faktischen Zwangsmaßnahme in Form einer Betriebsschließung nur ein auf bestimmte Bedingungen eingeschränktes Antragsrecht auf Aufhebung zulässt.*

Mit Schriftsatz vom 02.10.2018 hat der Kanzler des EuGH die beim Gerichtshof eingereichten Schriftsätze ua der Landespolizeidirektion Tirol, der Republik Österreich und der Europäischen Kommission übermittelt. Mit Schriftsatz vom 01.04.2019 wurde schließlich die Ladung zur Urteilsverkündung zugestellt; die öffentliche Sitzung zur Verkündung des Urteils wurde für den 08.05.2019, 09.30 Uhr, angesetzt.

2 Sonstiges

Die meisten Administrativverfahren sind in den letzten fünf Jahren im Bereich der Tiroler Bauordnung angefallen. Es bietet sich daher an, bei den Bauverfahren eine Bilanz über fünf Jahre zu ziehen.

2.1 Bilanz in Bauverfahren

Bei näherer Betrachtung der verfahrensstatistischen Daten der letzten fünf Jahre (vgl die Tabelle auf der nächsten Seite) zeigt sich zunächst, dass das Landesverwaltungsgericht im Bereich der Bauverfahren eine sehr hohe Erledigungszahl aufweisen kann; zum Jahresende 2018 waren von den 1.471 seit dem 1. Jänner 2014 erhobenen Beschwerden 1.351 erledigt, das sind rund 92%.

Bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 5,4 Monaten wurde überwiegend in der Sache entschieden (94%) und ist daher die Zurückverweisungsquote an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung (6%) sehr gering.

Ebenfalls äußerst gering ist die Anfechtungsquote (Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde lediglich in 12% der vom Landesverwaltungsgericht entschiedenen Fälle erhoben).

Schließlich ist auch der Anfechtungserfolg gering:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Zeit über 112 (= 70%) der insgesamt 159 erhobenen Revisionen entschieden. In 85 Fällen ist eine Zurück- bzw Abweisung erfolgt, vier Verfahren wurden eingestellt (= 80%). Lediglich in 23 Fällen (= 20%) war den Revisionen ein Erfolg beschieden; dabei war zu berücksichtigen, dass zehn der zwölf im Jahr 2017 behobenen Erkenntnisse eine verbundene Rechtssache betrafen und ein und dieselbe Rechtsfrage zum Gegenstand hatten.

Die an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen in Bauverfahren gerichteten insgesamt 61 Beschwerden waren bislang in überhaupt keinem einzigen Fall erfolgreich.

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden:

Weit über 80% der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Bausachen werden nicht weiter bekämpft und haben daher Bestand; ein beträchtlicher weiterer Teil (nämlich rund 80% der mit Revision bekämpften Entscheidungen) haben relativ rasch danach auf Grund einer Zurück- bzw Abweisung der Revision Bestand.

Administrativverfahren nach der Tiroler Bauordnung 2018

	2014	2015	2016	2017	2018	gesamt	in Prozent
Beschwerdeakten (davon Stadt Innsbruck)	334 (66)	269 (50)	307 (74)	269 (48)	292 (75)	1.471 (313)	(21 %)
erledigt	195	281	283	298	294	1.351	92 %
- in der Sache	192	276	263	269	268	1.268	94 %
- zurückverwiesen	3	5	20	29	26	83	6 %
Verfahrensdauer in Monaten (durchschnittlich)						5,4	
Beschwerden an VfGH (alle abgelehnt)	9	7	16	20	9	61	5 %
Revisionen an VwGH	22	27	27	40	43	159	12 %
Erledigungen durch VwGH	6	22	24	36	24	112	70 %
- zurück- bzw abgewiesen	5	19	20	23	18	85	76 %
- Einstellung				1	3	4	4 %
- Behebungen	1	3	4	12	3	23	20 %